PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl (III)
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30.17

Art und Maß der baulichen Nutzung

GIe Nutzungsbeschränktes Industriegebiet

- Reine Wohngebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Besondere Wohngebiete
- Dorfgebiete
- Kerngebiete
- Industriegebiete
- Gewerbegebiete
- Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B.
als Mindest- und Höchstgrenze z.B.

- Grundflächenzahl z.B. 0,4
- Geschoßflächenzahl z.B.
- Baumassenzahl z.B. 9.0

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Private Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Versorgungsflächen -Trafostation-
- Versorgungsflächen -Pumpstation-

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belastende Flächen
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Ein-und Ausfahrt

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- WSG a/b Wasserschutzgebiete
- Grenze der Wasserschutzgebiete
- 45/3 Anbauverbotszone
- 100/3 Anbaubeschränkungszone

Vermerke

- Grenze der Verbandsgrünfläche Duisburg Nr.1
- K1 K2 K3 Kompensationsflächen
- Leitungen mit Schutzstreifen
- Neuer Bordstein

Der Rat der Stadt hat am 15.12.1997 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 20. Jan. 98

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Lehfeldt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.12.1997 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 20. Jan. 98

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Lehfeldt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Ltd. Städt. Baudirektor

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 20. Jan. 98

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Lehfeldt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.12.1997 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 20. Jan. 98

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Lehfeldt
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf ~~und die Begründung mit Umweltbericht~~ ~~dazu~~ haben nach § 3 (2) ~~§ 3 Abs. 2~~ Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.02.1998 bis 06.03.1998 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 27. April 1998

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Lehfeldt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 08.06.1998 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der Änderungen, die aufgrund der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung vorgenommen wurden~~ als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 16. Juni 1998

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Lehfeldt
Ltd. Städt. Baudirektor

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 08.06.1998 ~~sowie dem Änderungsbeschluß des Rates der Stadt vom .....~~

Duisburg, den 23.10.1998

Oberbürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan hat mit im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) Baugesetzbuch vorgelegen.
Mit Verfügung vom ..... Az.: .....
habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den

(Siegel)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 08.06.1998 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 10.11.1998 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 418 des Stadthauses an den Dienstagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 11.11.1998

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Lehfeldt
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Duisburg

Gemarkung Huckingen

Flur 49 u.50

BEBAUUNGSPLAN NR. 954 I
- Rahm-Großenbaum -

für einen Bereich der geplanten Gewerbe - Erschließungsstraße zwischen Beckerfelder Straße, Zur Kaffeehöltt und der Bundes - autobahn A 524.

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 - Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs - (BGBl. I S. 1189).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV.NW.S. 218).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ~~Hauptblättern - Nebenblatt - Nebenblättern~~ einer Begründung ~~- dem Gegenüberstellungsblatt - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte~~
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 09. Dez. 97
Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 09. Dez. 97
Vermessungs- und Katasteramt

Stand der Planunterlage November 1997

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 09. Dez. 97
Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den .....
Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Angefertigt im Vermessungs - und Katasteramt 1997

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind

im gesamten GIe-Gebiet die in der "Abstandsliste" zum Abstandserlaß (RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. 3. 1990 - VB3 - 8804.25.1 (VV)v. 2/90) aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I, II, III, IV und V - mit Ausnahme der in der Abstandsklasse V mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten - sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ist im GIe-Gebiet das Niederschlagswasser von Dachflächen vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde vor Ort zu versickern oder zu verrieseln, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

a) Im GIe-Gebiet dürfen Einfriedigungen nur in einer Höhe von 2,20 m errichtet werden.

b) Sofern Lagerplätze im GIe-Gebiet von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend. Andere Einfriedigungen als Mauern sind hier ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichend dichte und hohe Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden.

c) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstückflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen auf diesen Flächen nicht errichtet werden.

d) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im GIe-Gebiet entlang der öffentlichen Straßen in den nicht überbaubaren Grundstückflächen nicht errichtet werden.

Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.

Hinweise

a) Hinsichtlich der Belange des Trinkwasserschutzgebietes ist die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth der Stadtwerke Duisburg AG (Wasserwerksbetriebe) - Wasserschutzgebietsverordnung Bockum u. a. - 1 Karte" zu beachten.

b) Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. Bei Neuverlegungen von Leitungen ist der vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen.

c) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder dem Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Duisburg zu melden.

d) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

e) Ausbau und Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach den Straßenausbauplänen und den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung.

f) Die Fahrbahnränder der neuen Gewerbeerschließungsstraße sind durch Koordinaten festgelegt.

Aufbauungsverwerk

Der Aufbauungsvorwerk entfällt.

Übersichtsplan